

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DER GEMEINDEVERTRETUNG LEBRADE

- öffentlicher Teil -

Sitzung: vom 14. Dezember 2011
im Gemeindehaus Lebrade
von 19:00 Uhr bis 19:42 Uhr (öffentlicher Teil)
von 19:42 Uhr bis 19:48 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung: entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 bis 10.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:
BGM Jörg Prüß
als Vorsitzender

GV'in Ingrid Behrens
GV Frank Ihms
GV Gerhard Kock
GV Hans Martens
GV Rolf Sieck
GV Bastian Sohn
GV Hans Georg Vogler

b) nicht stimmberechtigt:
Protokollführer: Herr Leder, Amt Großer Plöner See
Zuhörer/innen: 8

Es fehlten entschuldigt: GV Wilhelm Rönnau

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Lebrade waren durch Einladung vom 28.11.2011 zu Mittwoch, 14. Dezember 2011 um 19:00 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
 3. Niederschrift vom 04. Oktober 2011
 4. Bekanntgaben des Bürgermeisters
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Neufassung der Satzung der Gemeinde Lebrade über die Erhebung einer Hundesteuer
 7. Auftragsvergabe Umrüstung Straßenbeleuchtung Kossau auf LED
 8. Breitbandversorgung
 9. Haushalt 2012
 10. Anfragen
- In nichtöffentlicher Sitzung:
11. Grundstücksangelegenheiten
 12. Steuerangelegenheiten

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

BGM Prüß begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2**Änderung / Ergänzung der Tagesordnung**

Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge werden nicht gestellt.

TOP 3**Niederschrift vom 04. Oktober 2011**

Gegen die Niederschrift vom 04. Oktober 2011 werden keine Einwände erhoben.

TOP 4**Bekanntgaben des Bürgermeisters****Termine:**

04.10. – Gemeindevertretersitzung

25.10. – Schulverbandssitzung

Für die Renovierung der Turnhalle stellt der Schulverband 1.000.000 € zur Verfügung. Auf die Gemeinde Lebrade fallen 40.000 € anteilig, die Jahresbelastung beträgt 1.000 €.

31.10. – Feuerlöschverbandssitzung

01.11. – Die Fa. Wandhoff übernimmt von der Fa. Pfeiffenberger die Kieskuhlen in Kossau.

01.11. – Sitzung des Gemeindevorstandes (Gerätehaus, Haushalt, Zukunft der FF)

12.12. – Übungsabend der Gemeindevwehr in Kossau

22.11. – Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses

01.12. – Sitzung des Kindergartenbeirats in Rathjensdorf (U3-Kinder, Auslastung der KiTa)

05.12. – Ehrenamtsverleihung im Prinzenhaus

(Ehrung für Frau Behrens und Herrn Karl-Heinz Sohn)

06.12. – Geschäftsausschusssitzung und Amtsausschusssitzung des Amtes

07.12. – Sitzung des Kossauverbandes

08.12. – Schwentineverbandssitzung

08.12. – Besuch des Jugendtreffs bei Dr. Murmann mit Übergabe eines 40 m² großen Zeltens

12.12. – Finanzausschusssitzung

weitere Bekanngaben:

- BGM Prüß hat sich mit RA Becker bezüglich des Sachstands zum Klageverfahren der Einbeziehungssatzung „Pastertwiet“ in Verbindung gesetzt. Zurzeit gibt es zum derzeitigen Sachstand keine Entscheidung.
- Hinsichtlich der Breitbandversorgung und des Vermerks der Amtsverwaltung wird auf TOP 8 verwiesen.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

- Eine Überprüfung der 60 m langen Leitung der Oberflächenwasserentsorgung vor dem Anwesen „Ludwig“ in Kossau hat ergeben, dass ein Teil wegen Absackung erneuert werden muss. Die Schäden wurden zwischenzeitlich behoben, die Kosten hierfür betragen 800 €.
- Der ZVO hat die Gebühren der Abwasserentsorgung in Kossau von 2,78 auf 2,89 € angehoben.
- Der Entwurf des Kommunalen Wahlgesetzes hat sich wieder geändert. Für die Gemeinde Lebrade bleibt es bei neun Gemeindevertretern.
- Zum 01.03.2012 wird die große Wohnung in der alten Schule frei. Es erfolgt erst eine Bekanntmachung in den Gemeindekästen und dann über die Zeitung.
- BGM Prüß weist auf das eingeschränkte Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen am 31.12.2011 und 01.01.2012 hin. Eine Veröffentlichung folgt noch in den Bekanntmachungskästen und der Zeitung.
- Die Kindertagespflege kostet der Gemeinde für ein Kind zurzeit zwischen 153,00 € und 168,00 € monatlich.
- Die Gemeinde Lehmkuhlen hat eine neue Beitrags- und Gebührensatzung erlassen. Nach dieser Satzung reduzieren sich die Wassergebühren ab 01.01.2012 von 0,78 auf 0,62 €/m³.

TOP 5**Einwohnerfragestunde**

Gunter Brinke: Die K 25 ist auf der Strecke von Lebrade nach Lepahn ist stark beschädigt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung reicht nicht mehr aus.

BGM Prüß: Die Kreisverwaltung wurde bereits von der Ordnungsbehörde angeschrieben und daraufhin diese Wegstrecke notdürftig repariert. Das Ordnungsamt wird jedoch die Kreisverwaltung nochmals mit entsprechendem Hinweis anschreiben.

TOP 6**Neufassung der Satzung der Gemeinde Lebrade über die Erhebung einer Hundesteuer****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die *anliegende* Satzung der Gemeinde Lebrade über die Erhebung einer Hundesteuer. Der Beschluss vom 04.10.2011 wird somit aufgehoben.

dafür: 8**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 7****Auftragsvergabe Umrüstung Straßenbeleuchtung Kossau auf LED**

GV Bastian Sohn stellt für sich einen Befangenheitsantrag. Über die Befangenheit wird abgestimmt.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

GV Bastian Sohn verlässt den Sitzungsraum.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS


TOP 10**Anfragen**

GV Frank Ihms fragt nach dem derzeitigen Sachstand des Wärmenetzes in Lebrade.

BGM Prüß teilt mit, dass mit der Gutsverwaltung Rixdorf ein Vorvertrag geschlossen wurde und der Ortsteil Rixdorf bereits vom Nahwärmenetz profitiert.

GV'in Behrens überreicht BGM Prüß ein Fotoalbum mit Fotos über die Veranstaltung des Jugendtreffs im Jahr 2011.

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.

BÜRGERMEISTER*Jörg Prüß***PROTOKOLLEFÜHRER**
*Manfred Leder***Anlagen zum Protokoll:**

zu TOP 6: Satzung der Gemeinde Lebrade über die Erhebung einer Hundesteuer



SATZUNG
der Gemeinde Lebrade
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12. folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund nachweislich in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde.

Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn des Zuzugsmonats.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich

für den ersten Hund	20,00 Euro
für den zweiten Hund	31,00 Euro
für jeden weiteren Hund	41,00 Euro

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich

für den ersten Hund	80,00 Euro
für den zweiten Hund	124,00 Euro
für jeden weiteren Hund	164,00 Euro

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

Als gefährliche Hunde (Gefahrhunde) gelten Hunde nach dem Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 51) i. V. m. dem Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) vom 12.04.2001 (BGBl. I, S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als gefährliche Hunde gelten ferner die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefahrhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft worden sind.

(3) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten

bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufseherinnen und -aufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutz-einheiten gehalten werden.
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend unterge-

bracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

g) Blindenführhunden.

h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-
räume vorhanden sind.

d) in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Buchst. e und f ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Eine Steuerermäßigung nach § 6 oder eine Steuerbefreiung nach § 8 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10

Steuerfreiheit

Halten sich Personen nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde auf, die bei ihrer Ankunft in der Gemeinde Hunde besitzen, die nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert sind, ist für diese Hunde keine Steuer zu entrichten.

§ 11

Meldepflicht / Hundesteuermarken

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Großer Plöner See - Abt. Finanzen - schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse, das Alter des Hundes und – wenn möglich - Name und Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Die Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Es werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.

§ 12 Auskunftspflicht

Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, der Steuererhebungsbehörde oder ihrer/ihrer Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu geben.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, frühestens zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei der Anmeldung des Hundes gestellt werden.

(4) Die Steuern können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Amt Großer Plöner See – Abteilung Finanzen - bei folgenden Stellen innerhalb und außerhalb der Amtsverwaltung zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung (bei Abrufermächtigungen)
- e) Hunderasse und -alter

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:

- a) allen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern und der Tagespresse

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

(2) Die Steuerbehörde kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Ordnungsbehörde und die Polizei weiterleiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig Handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Steuer erhebende Stelle (Amt Großer Plöner See – Der Amtsvorsteher – Abteilung Finanzen) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10, 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 18 KAG geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20. Februar 1992 in der zuletzt geltenden Fassung des 2. Nachtrags mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Lebrade, 14. 12. 2011

Gemeinde Lebrade
Der Bürgermeister

Prüß
Bürgermeister